

TRANSPORTBETONWERK DELBRÜCK GmbH & Co. KG



Preisliste für Beton nach DIN EN 206
gültig ab November 2011

www.tbw-delbrueck.de



Werk Bentfeld, Heddinghauser Str. 60, 33129 Delbrück, Tel: 0 52 50 / 80 01 Fax: 0 52 50 / 80 02



Verwaltung und Vertrieb: Avenwedder Str. 64, 33335 Gütersloh
Tel: 0 52 41 / 97 67 - 0 • Fax: 0 52 41 / 97 67 - 16 • info@tbw-delbrueck.de

Betonarten nach Eigenschaften (Expositionsklassen)

Expositions-klasse	Einwirkung und Beanspruchung	Umgebungsbeispiele und unverb. Bauteilbeispiele	Festigkeit	Konsistenz	Rezeptur	Zusätze	Preise				
Kein Angriff											
X0	kein Angriff	Unbewehrter Beton ; kein Frost, trocken	C 8/10	F3	100 370 411 0		84,50 €				
			C 12/15	C1	150 150 410 0	0-16	86,50 €				
			C 12/15	C1	150 170 410 0		83,00 €				
			C 12/15	F3	150 370 411 0		87,50 €				
Bewehrungskorrosion											
Karbonatisierungsangriff											
XC	1	trocken	Innenbauteil oder ständig in Wasser getaucht	C 16/20	F3	201 370 411 0	88,50 €				
	2	ständig nass	Wasserbehälter, Gründungsbauteil								
	3	mäßig feucht	Offene Hallen, Bäder, Feuchträume					C 20/25	F3	252 370 411 0	89,50 €
	4	nass / trocken	Außenbauteil mit Beregnung					C 25/30	F3	303 370 411 0	92,50 €
Chloridangriff											
XD XS	1	mäßig feucht	Chloridhaltiger Sprühnebel, Garagen	C 30/37	F3	375 370 411 0	95,50 €				
	2	ständig nass	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Wasser ausgesetzt sind	C 35/45	F2	457 270 201 0	101,00 €				
				C 30/37	F3	376 370 206 0	LP+FM	107,90 €			
	3	nass / trocken	Brücken, Parkdecks, Fahrbahndecken	C 35/45	F3	458 370 206 0	FM	106,60 €			
				C 30/37	F2	379 365 206 0	LP+FM	108,40 €			
Betonkorrosion											
Frost- und Tausalzangriff											
XF	1	mäßige Wassersättigung ohne Tausalz	Außenbauteil	C 25/30	F3	303 370 411 0	92,50 €				
	2	mäßige Wassersättigung mit Tausalz	Bauteile im Sprühnebelbereich	C 35/45	F2	457 270 401 0	BV				
				C 25/30	F3	304 370 405 0	LP	100,30 €			
	3	hohe Wassersättigung ohne Tausalz	offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser	C 35/45	F3	457 370 402 0	FM	104,70 €			
C 25/30				F3	304 370 405 0	LP	100,30 €				
4	hohe Wassersättigung mit Tausalz	Verkehrsfläche mit Taumittelbehandlung, Räumleraufbahn von Kläranlagen	C 30/37	F3	379 365 406 0	LP+FM	108,40 €				
Chemischer Angriff											
XA	1	schwacher Angriff	Behälter Kläranlage, Güllebehälter	C 25/30	F3	303 370 411 0	92,50 €				
	2	mäßig Angriff	Bauteile in Beton angreifenden Böden	C 35/45	F3	457 370 202 0	FM	104,70 €			
	3	starker Angriff	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifendem Abwasser, Gärfuttersilos	C 35/45	F3	458 370 202 0	FM	106,60 €			
	3	starker Angriff	Gärfuttersilo (zusätzlich Beschichtung empfohlen)	C 30/37	F3	379 65 206 0	LP + FM	108,40 €			
Verschleißangriff											
XM	1	mäßiger Angriff	Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C 30/37	F2	375 270 4020	97,00 €				
	2	starker Angriff	Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	C 30/37	F2	375 270 4020	97,00 €				
				C 35/45	F2	458 270 202 0	FM	106,60 €			
3	sehr starker Angriff	Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer o. stahlrollenbereifte Fahrzeuge	C 35/45	F2	458 265 202 0	Splitt + FM	110,60 €				
Leicht verdichtende Betone (mit Hochleistungsfließmittel)											
XC4, XF1, XA1		sehr fließfähig und sehr leicht verdichtbar; Größtkorn max. 16mm	C 25/30	F6	303 650 412 0	Hochleistungs-FM	108,00 €				
XS1, XD1, XM1, XM2			C 30/37	F6	375 650 212 0		110,00 €				
XS2, XD2, XA2, XF2, XF3			C 35/45	F6	457 650 212 0		112,00 €				
Flüssigkeitsdichter (FD)Beton (mit Fließmittel)											
XD3, XF4 (mit Edelsplitt)		Strassen, Wege, Tankstellen	C 30/37	F3	379 365 206 0	LP+FM	109,80 €				
XD2, XF2, XF3, XA2		Flüssigkeitsdichte Behälter / Wannen	C 35/45	F3	457 370 202 0	FM	104,70 €				
XD2, XF2, XF3, XA3		s.o. aber sehr langsame Festigkeitsentwicklung	C 35/45	F3	457 370 702 0	FM	108,70 €				
Betone nach ZTV-Ing.											
XF4 Ing., XD3 Ing. (mit Luftporenbildner)		Kappen	C 25/30	F2	306 265 404 9	LP	99,40 €				
XF2 Ing., XD2 Ing., XC4		Widerlager, Stützen, Pfeiler	C 30/37	F2	373 270 401 9		97,30 €				
XF2 Ing., XD2 Ing., XC4		s.o. aber höhere Druckfestigkeit	C 35/45	F2	457 270 201 9		99,00 €				
XF3 Ing., XD2 Ing., XC4 Ing., XA2 Ing.			C 35/45	F2	457 270 201 9		103,80 €				
Sonderprodukte											
Selbstverdichtender Beton			Überwachungskategorie 2 erforderlich!			SVB	auf Anfrage				
Estrich 0-2mm mit 350kg Zement			auch mit 0-8 mm erhältlich			F1	000 120 400 5	96,00 €			
Estrich 0-2mm mit 400kg Zement			Achtung!			F1	000 120 400 6	100,50 €			
Estrich 0-2mm mit 450kg Zement			Estrich liefern wir nur ohne Gewährleistung.			F1	000 120 400 7	105,00 €			
Vergußmörtel		0-8mm mit 450kg Zement, ohne Einpresshilfe					126,75 €				
Vergußmörtel		0-8mm mit 450kg Zement, mit Einpresshilfe					169,00 €				
Verfüllmasse		für z.B. Kanalrohre				000 120 408 0	89,50 €				
Dämmen		Spezialmischung mit Quellmittel					99,50 €				
Porenleichtbeton							auf Anfrage				

Erläuterungen und Zusätze zu unserer Preisliste für Transportbeton

gültig ab November 2011

Die dargestellten Rezepturen in der Preisliste sind auf der Basis mit den Zementsorten CEM II/A-S 42,5 R, CEM II A/LL 32,5 R, bzw. CEM II/ A-S 42,5 N und dem Größtkorn 32 mm (Kies) kalkuliert. Veränderung in der Rezeptur bei den Materialien berechnen wir mit den unten genannten Aufpreisen.

Zuschläge:	Aufschlag für Körnung 0 -16mm (Kies)	€ 3,50 / m ³
	Aufschlag für Körnung 0 - 8mm (Kies)	€10,00 / m ³
	Aufschlag für Körnung 0-22 mm (Splitt)	€ 4,00 / m ³
	Aufschlag für Sondergesteinskörnung	auf Anfrage
	Aufschlag für Beton ohne Flugasche	€ 1,50 / m ³
	CEM II/A-S 42,5 R oder vergleichbar je 10 kg	€ 0,90 / m ³
	CEM I 42,5 R je 10 kg	€ 1,00 / m ³
	CEM I 42,5 R gegenüber CEM II/A-S 42,5 R oder vergleichbar	€ 1,00 / 100kg
	LH/HS Zement	€ 4,00 / m ³
	Stahlfasern unverzinkt	€ 1,70 / kg
	Stahlfasern verzinkt	€ 2,20 / kg
	Rohrentladung	€ 3,00 / m ³
	Aufpreis für das Einmischen von bauseits gestellten Stahlfasern	€ 3,00 / m ³
	Aufpreis für das Einmischen von bauseits gestellten Zusatzmitteln	€ 2,00 / m ³
Zusatzmittel:	Fließmittel	€ 1,50 / ltr.
	VZ (Abbindeverzögerer)	€ 1,00 je Std. Verzögerung / m ³
	LP (Luftporenbildner)	€ 3,00 / m ³
	EH (Einpresshilfe)	€ 4,50 / kg
Warmbeton:	Warmbeton zur Einhaltung der Betontemperaturen am Einbauort gemäß DIN 1045-3 7/01 Abschn. 8.7.4 Der hierfür erforderliche Preiszuschlag beträgt	€ 8,00 / m ³
Lieferzeit:	Die normale Lieferzeit ist montags bis freitags zwischen 7.00 und 17.00 Uhr. Spätlieferungen von 17.00 bis 22.00 Uhr und für Samstagslieferungen zwischen 7.00 und 12.00 Uhr zzgl. Lieferungen außerhalb der angegebenen Zeiten sind nur nach Rücksprache mit dem Verkauf möglich.	€ 5,00 / m ³
Herstellung:	Die Herstellung und Lieferung erfolgt nach DIN EN 206 / 1045-2. Fremdüberwachung und Zertifizierung nimmt der Baustoffüberwachungsverein NW e.V. vor. Die Beauftragten der Fremdüberwachung haben das Recht, auf den von uns gelieferten Baustellen Beton zu entnehmen und Betonprüfungen durchzuführen.	
Preise:	Die Preise verstehen sich je 1 m ³ entsprechend der Betongüte verdichteten Frischbeton frei gut befahrbarer Baustelle bei Abnahme von mindestens 5 m ³ je Tour innerhalb der normalen Arbeitszeit. Die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Steuersatz wird zusätzlich in Rechnung gestellt.	
Mindestabnahme:	Die Mindestabnahme der Lieferung beträgt 5 m ³ . Bei geringerer Abnahme berechnen wir Mindermengenzuschlag je fehlenden m ³ in Höhe von	€ 15,00
Entladezeit:	Unsere Fahrzeuge sind unmittelbar nach Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Bei Entladezeiten von mehr als 6 Min. / m ³ berechnen wir je angefangene 15 Min. mindestens	€ 15,00
Selbstabholer:	Bei Selbstabholung vergüten wir	€ 7,00 / m ³
Abnahmeverweigerung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als voll ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten für die Sonderentsorgung nach Aufwand, mindestens jedoch	€ 40,00 / m ³
Betongütenachweis:	Die Herstellung und Prüfung von Probekörpern übertragen wir einer Betonprüfstelle unserer Wahl. Deren Preise hierfür betragen derzeit: Prüfung von Probekörpern (3 Stück) auf Rohdichte und Druckfestigkeit Biegezug von 3 Balken Wasserundurchlässigkeit (3 Platten) inkl. Prüfzeugnis Zerstörungsfreie Prüfung mit dem Prellhammer nach „Schmidt“ nach Aufwand, mindestens jedoch Gestellung eines Laborwagens mit Laborant auf der Baustelle Erstherstellungsprüfung	€ 75,00 € 155,00 € 150,00 € 80,00 € 55,00/Std € 270,00
Bestellung:	Um eine pünktliche Anlieferung zu gewährleisten bitten wir, die Bestellung möglichst einen Tag vor Anlieferung bis 17.00 Uhr aufzugeben.	
Anfahrt:	Der Käufer bzw. Abnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Spezialfahrzeuge auf hinreichend tragfähiger, planierter und freier Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle heranfahren und entleeren können. Er hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der von den Fahrzeugen durch das Befahren der Baustelle auf öffentliche Straßen gebrachte Schmutz beseitigt wird und Betonspritzer beim Entladen oder Betonieren fremdes Eigentum nicht beschädigen oder verschmutzen. Wir lehnen jede Haftung dafür ab.	

Für alle Geschäfte gelten unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton

1. Geltung

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.11.2011 vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im folgenden "Ware"). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge sowie für die Auswahl der geeigneten Expositionsklasse(n) ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse. Die Preise sind netto und zahlbar zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Lieferung und Abnahme

- 3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- 3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.
- 3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das NichtVorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ in höchstens 6 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- 3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindliche Erklärung entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

- 5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.
- 5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die §438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fermündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- 5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlergeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherungsrechte

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- 7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllungen unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.
- 7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- 7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648 a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- 7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe d. Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- 7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- 7.9. Der Wert unserer Ware im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.
- 7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
- 8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Freistellungsbescheinigung gem. §48b Abs.1 EStG liegt vor, somit ist der auf der Rechnungen ausgewiesene Betrag zahlbar direkt an uns.
- 8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.
- 8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.
- 8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.